

Preisübersicht

ODR Komfort (Grund- und Ersatzversorgung)
ohne Lastgangmessung



Gültig ab 1. Januar 2020

ODR Komfort				
Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf				
Verbrauchspreis³	brutto¹ (netto)	Cent/kWh	26,99	[20,63]
Grundpreis	brutto¹ (netto)	Euro/Monat	14,82	[12,45]
Mit Schwachlastregelung				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	brutto¹ (netto)	Cent/kWh	26,99	[20,63]
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	brutto¹ (netto)	Cent/kWh	20,56	[15,23]
Grundpreis	brutto¹ (netto)	Euro/Monat	17,01	[14,29]
ODR Komfort				
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf				
Verbrauchspreis³	netto (brutto ¹)	Cent/kWh	22,13	[28,77]
Grundpreis	netto (brutto ¹)	Euro/Monat	12,45	[14,82]
Mit Schwachlastregelung				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	netto (brutto ¹)	Cent/kWh	22,13	[28,77]
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	netto (brutto ¹)	Cent/kWh	15,23	[20,56]
Grundpreis	netto (brutto ¹)	Euro/Monat	14,29	[17,01]
ODR Komfort WärmeKompakt				
Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf				
Speicherheizung Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	brutto¹ (netto)	Cent/kWh	26,99	[20,63]
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	brutto¹ (netto)	Cent/kWh	18,73	[13,69]
Grundpreis	brutto¹ (netto)	Euro/Monat	17,01	[14,29]
ODR Komfort WärmeKompakt				
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf				
Speicherheizung Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	netto (brutto ¹)	Cent/kWh	22,13	[28,77]
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	netto (brutto ¹)	Cent/kWh	13,69	[18,73]
Grundpreis	netto (brutto ¹)	Euro/Monat	14,29	[17,01]
ODR Komfort WärmeKompakt Eintarifzähler³				
Speicherheizung Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis	brutto¹ (netto)	Cent/kWh	18,73	[13,69]
Grundpreis	brutto¹ (netto)	Euro/Monat	7,82	[6,57]
ODR Komfort WärmeKompakt Zweitarifzähler				
Speicherheizung Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	brutto¹ (netto)	Cent/kWh	22,84	[17,14]
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	brutto¹ (netto)	Cent/kWh	18,73	[13,69]
Grundpreis	brutto¹ (netto)	Euro/Monat	10,01	[8,41]
ODR Komfort WärmePro				
Wärmepumpen, unterbrechbare Verbrauchseinrichtung				
Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis³	brutto¹ (netto)	Cent/kWh	21,13	[15,71]
Grundpreis	brutto¹ (netto)	Euro/Monat	7,82	[6,57]
Verrechnungspreise (bei zusätzlichem Bedarf)				
			Netto	Brutto ¹
Stromwandlersatz²	€/Jahr		42,12	50,12
Tarifschaltgerät einzeln	€/Jahr		7,30	8,69

¹ Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und alle sonstigen zurzeit anfallenden Steuern und Abgaben. Preisstand ist der 1. Januar 2020.

² Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt.

³ Bei der Grundversorgung mit Strom ohne Schwachlastregelung wird jede bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrische Energie mit einem einheitlichen Verbrauchspreis abgerechnet. Der Strombezug wird in der Regel mit einem Eintarifzähler gemessen.

Die Schwachlast- und Freigabezeiten sind gebietsweise unterschiedlich nach den Vorgaben des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers. Der Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (HT) und innerhalb der Schwachlastzeit (NT) wird mit einem Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten sind beim örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW ODR erhältlich.

Allgemeine Hinweise

Zu den Allgemeinen Preisen und Bedingungen für die Grund- bzw. Ersatzversorgung der EnBW ODR AG ohne Lastgangmessung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz

1. Januar 2020

Die EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG (im folgenden ODR genannt) bietet die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung –StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2391), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zu Digitalisierung der Energiewende vom 29. August 2016 (BGBl. I Seite 2034), einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG zu der Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV“ (Stand 1. Januar 2014) zu den nachstehenden Preisbestimmungen und Rahmenbedingungen an. Des Weiteren fließen die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in die Regelungen mit ein. Die jeweils aktuelle Fassung der ergänzenden Bedingungen der ODR zu der StromGVV ist im Internet abrufbar. Auf Wunsch sendet die ODR ein Exemplar kostenlos zu.

Erläuterungen zur Grund- und Ersatzversorgung

Grundversorgung

Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) sowie Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (sogenannte Gewerbe- und Landwirtschaftskunden) mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 Kilowattstunden ohne Sondervertrag.

Alle grundversorgten Kunden werden grundsätzlich nach den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung beliefert.

Grundversorger ist jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, alle drei Jahre zu festgelegten Zeitpunkten den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen.

Wenn der Jahresverbrauch der Gewerbe- und Landwirtschaftskunden 10.000 kWh übersteigt, werden diese Kunden von der ODR durch Sonderverträge beliefert. Gewerbe- und Landwirtschaftskunden,

welche aufgrund ihres prognostizierten Jahresverbrauchs als grundversorgte Kunden eingestuft wurden, werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode in ein Sondervertragsverhältnis überführt, wenn die Abrechnung dieser vorangegangenen Abrechnungsperiode einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh ergibt. Die ODR wird den Kunden hierüber informieren.

Wärmestromkunden mit getrennter Messung, d. h. Kundenanlagen, die über einen separaten Zähler elektrische Energie für eine Speicherheizung, eine Wärmepumpe oder andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen beziehen, sind ohne Sondervertrag unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt. Bei Wärmestromkunden mit gemeinsamer Messung, d. h. Kundenanlagen, die über einen gemeinsamen Zähler (Zweiterarifzähler) elektrische Energie für eine Speicherheizung sowie den übrigen Strombedarf beziehen, ist die Bedarfsart für den Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (Haushalts-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbedarf) für die Zuordnung zur Grundversorgung maßgeblich. Das heißt, Kunden mit der Bedarfsart Haushalt sind ohne Sondervertrag unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt. Für Kunden mit beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bedarf gilt die zuvor genannte Grenze der Stromabnahme für eine Zuordnung zur Grundversorgung.

Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d. h. Strombezug ohne Liefervertrag). Des Weiteren fallen Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ersatzversorgung, sofern sie aus dem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen und nicht bereits einen anderen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrags des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Allgemeine Informationen

Wer ist Ihr Vertragspartner?

EnBW Ostwürttemberg Donau Ries AG
Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen
Amtsgericht Ulm HRB Nr. 510001,
Ust-IdNr. DE 144 631 415

Vorstand:

Sebastian Maier

Frank Reitmajer

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Steffen Ringwald

Informationen zum Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice, Postfach 8001,
53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500
Telefax: 030 22480-323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Information zur Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn das Unternehmen im Verfahren nach § 111a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch das Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757 240-0
Telefax: 030 2757 240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Ihr Kontakt zu uns

Einfach zu erreichen sind wir telefonisch über unsere unten stehende kostenfreie Servicenummer:

0800 3629 637

Störungs-Rufnummern finden Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber.